

sondern unbestreitbar das kaiserliche Recht meint. Weniger Beifall wird seine Hauptthese finden. Er bestreitet nämlich, daß der Königsparagraf nur ein persönliches Zugeständnis an Heinrich IV. gewesen ist und sieht in dem *concessimus* die Anerkennung eines seit jeher bestehenden Rechts. Die unbestimmte *salvo honore*-Klausel steht jedoch letztlich im Widerspruch zu der im Dekret so stark hervorgehobenen Bevorzugung der Kardinäle bei der Papstwahl. Und dieser Widerspruch läßt sich auch nicht durch die Annahme beseitigen, daß das Dekret eben das „alte“ kanonische Verfahren (im Sinne von P. Schmid) vor Augen gehabt habe, welches die letzte Entscheidung dem Kirchenherrn, der Kirche aber bloß die Akklamation des Designierten überließ. 1059 war in Rom die Zeit der Naivität vorüber. Humbert und Hildebrand werden alles getan haben, um das kaiserliche Vorrecht bedeutungslos zu machen, und nur das formale Minimum eingeräumt haben, das nötig war, sollte der Zusammenstoß mit dem deutschen Hof vermieden werden. Darum erkannte man Heinrichs Recht an entlegener Stelle an, in Ausdrücken, die seinen Inhalt nicht präzisierten, und unterdrückte es gar in den Schreiben, in denen die Synodalbeschlüsse von 1059 der Welt mitgeteilt wurden (was K. dazu vorbringt, überzeugt nicht). Hätte man den König wirklich berücksichtigt wollen, so wäre seine Erwähnung in dem Passus über die Wahlhandlung (dem „ordo electionis“, wie K. sagt) zu erwarten. Erst die verfälschte Fassung, die im Kreis der schismatischen Kardinäle entstanden ist, hat die *salvo honore*-Klausel dorthin geschoben und sie erst damit zu einer eindeutigen, prokaiserlichen gemacht. Trotzdem konnte sie auch im ursprünglichen Wortlaut bereits als Bestätigung heinricianischer Ansprüche empfunden werden, und infolgedessen ist das Papstwahldekret, wie K. zeigen kann, während des Investiturstreits immer wieder von den Kaiserlichen hervorgeholt worden. Das dürfte allerdings kaum im Sinne der „Erfinder“ gewesen sein, sondern ist lediglich ein Beispiel dafür, daß ein historisches Dokument in späterem Zusammenhang eine Wirkung entfalten kann, die von seinen Verfassern in keiner Weise beabsichtigt worden war. Was 1059 ein kluger Schachzug gegen den Kaiser gewesen, wurde schon wenige Jahre danach zum Hemmschuh der radikaleren gregorianischen Revolution.

Zu diesem Komplex steuert K. manch förderliche Beobachtung bei. Aber für die Gesamtbeurteilung des Jahres 1059 sind nach wie vor die ausführlichen Rezensionen unentbehrlich, die seinerzeit den Michelschen Thesen gewidmet worden sind.

Bonn

Hartmut Hoffmann

Hermann Jakobs: Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreites (= Kölner historische Abhandlungen 4). Köln/Graz (Böhlau) 1961. XX, 270 S., kart. DM 28.-.

Das Vorbild einer Untersuchung von Klosterfiliationen ist seit mehr als einem Jahrzehnt K. Hallingers Werk über Gorze-Cluny. Auch der Vf. der vorliegenden Kölner Diss. ist hier in die Schule gegangen. Nach einer gerafften Darstellung der Geschichte Kloster Hirsaus bis zur Mitte des 12. Jhs. stellt er die monastischen Gemeinschaften zusammen, die von Hirsau selbst oder wiederum von seinen Tochterklöstern erfaßt worden sind. Als Beweise der Zugehörigkeit zur Hirsauer (bzw. Corveyer, Admonter etc.) Richtung dienen J. vor allem die Einführung des *Ordo Hirsaugiensis*, die Prioratsverfassung und die Einsetzung eines Abts, der aus Hirsau (bzw. Corvey, Admont etc.) kommt. Bedenken erregt der letzte Punkt, wie das Beispiel Fulda sofort deutlich macht: die alte Reichsabtei leitete von 1150-1165 Markward aus dem hirsauisch geprägten Deggingen; daß er aber die innere Struktur des Klosters verändert habe, hat bisher noch niemand angenommen – und auch J. tut das nicht. Was soll also der Name Fulda in einem Kapitel, das von der „Ausbreitung der Hirsauer Gewohnheiten“ handelt? Der gleiche Einwand läßt sich bei mehreren anderen Fällen machen (s. etwa Melk-Weihenstephan, Bursfelde, St. Ägidien in Braunschweig, Stein a. Rh.). J. hat offenbar etwas zu eifertig K. Hallingers Werk ausgeschrieben, so daß dieser Abschnitt leider keine absolute Zuverlässigkeit beanspruchen darf.

Der 2. Teil des Buchs behandelt das Verhältnis der Hirsauer zu König, Adel und Episkopat. Während die ältere Gorzer Bewegung sich gerade auch in den Reichsabteien ausgebreitet hatte, gingen die Hirsauer vornehmlich in die Bischofs- und Dynastenstiftungen. Wilhelm, der Erneuerer und zugleich der bedeutendste Abt des Klosters, war in vieler Hinsicht dem Geist Clunys verpflichtet. Die Konzeption der laikalen Eigenkirche lehnte er ab. Daher wurde der Graf von Calw, dem bis dahin Hirsau „gehört“ hatte, veranlaßt, künftig bloß noch die Vogtei auszuüben. Dies Recht sollte seiner Familie verbleiben, freilich nur sofern sich in ihr ein geeigneter Vogt fand. Was so im Hirsauer Formular von 1075 bestimmt wurde, verankerte man auch in den Gründungs- oder Tradierungsurkunden vieler Filiationen. Die Praxis sah trotz aller Privilegien anders aus; denn im allgemeinen konnte der Laienadel die erbliche Vogtei über seine Gründungen behaupten. – Wie schon A. Schulte nachgewiesen hat, fehlen in vielen Klöstern der Hirsauer Observanz die Ministerialen. In den Reichsabteien brauchte man sie, um die Pflichten gegenüber dem König zu erfüllen, während bei den ehemaligen Dynastenkloöstern und in gewissem Maß auch bei Bischofsklöstern ein derartiges Bedürfnis nicht bestand, zumal da jetzt die neu aufkommenden Konversen (= Laienbrüder) an Stelle der leicht unbotmäßigen Dienstmannen die *officia exteriora* übernehmen konnten. Allerdings verschwinden in Hirsau selbst (und ebenso in anderen, zugehörigen Orten) die Ministerialen nicht völlig. Aber bezeichnend sind doch die Proteste dagegen, wie sie etwa aus Zwiefalten und Petershausen überliefert sind (S. 178 ist die Stelle aus der Zwiefaltener Chronik nicht ganz richtig interpretiert worden; Ortlieb nennt nicht eine Gruppe von Dienstleuten *ministeriales*, sondern sagt, daß diese Gruppe gern Recht und Namen der – von woanders bekannten – Ministerialen gehabt hätte; doch habe das Kloster ihnen diesen Rang gerade nicht zugebilligt!). In dieser Beziehung haben also die Hirsauer den weltlichen Einfluß in der Klostersphäre etwas zurückgedrängt.

Die aus der eigenkirchlichen Gewalt des Adels entlassenen Klöster unterstellten sich häufig dem Papst, wie das schon Cluny getan hatte, um anderweitige Herrschaftsansprüche abzuwehren. Die Hirsauer beanspruchten freie Abtwahl, konnten sie aber in den bischöflichen Eigenklöstern, zumal im Bamberger Bereich, oft nicht durchsetzen. Nach dem Hirsauer Formular von 1075 sollte der neu gewählte Abt sich selber die *virga regiminis* vom Aureliusaltar in Hirsau nehmen – ein Usus, der aus der cluniazensischen Sphäre stammt und in der die Freiheit von aller Gewalt außer der päpstlichen zum Ausdruck kommt. Diese Bestimmung, die als Selbstinvestitur mit den Temporalien aufzufassen war, findet sich dagegen nicht mehr in den Constitutiones Hirsaugiensens (vermutlich in den 80er Jahren des 11. Jhs. aufgezeichnet); hier heißt es vielmehr, daß nach der Wahl der Bischof bei der Weihe den *baculus pastoralis* übergeben soll. Dadurch wurde der Speyerer Bischof, der in erster Linie zuständig war, keineswegs zum Eigenkirchenherrn des Klosters, sondern die Stabübergabe hatte bloß noch geistlich-symbolischen Charakter. Es mag sein, daß Wilhelm mit dieser Wendung das Eigenkirchenrecht „als institutionelle Rechtsgrundlage der Abtserhebung“ (S. 107, Anm. 16) – aber auch nur in dieser Hinsicht! – abschaffen wollte. Gelegentlich erwähnen die Quellen auch nach 1080 die Selbstinvestitur (Corvey, Eisenhofen: S. 95 f.), während die Regelung der Constitutiones Hirsaugiensens sonst offenbar nicht nachzuweisen ist; und vielfach scheinen die Bischöfe ihr Investiturrecht behalten zu haben (was J. über Komburg ausführt, S. 91, dürfte nicht ganz richtig sein; vgl. auch zu St. Ulrich und Afra in Augsburg: MG. SS. XII, 431). Dem entspricht, daß die Hirsauer keine anticiscopale Tendenz verfolgt haben. Weder ist ein Klosterverband nach cluniazensischem Muster entstanden, noch haben die „deutschen Cluniazenser“ die Exemption von der bischöflichen Gewalt angestrebt (Eine Ausnahme sollen in dieser Beziehung nur die verhältnismäßig wenigen hirsauischen Priorate gemacht haben: S. 119 f.; doch scheint selbst dies nicht ganz gesichert).

Daß die Hirsauer eifrige Gregorianer gewesen sind, ist bekannt. Doch überragende Bedeutung haben sie nur in dem kurzen Menschenalter vom Ausbruch des Investiturstreits bis zum Tod Heinrichs IV. erlangt. Heinrich V. hat schon in seinen ersten Regierungsjahren die Mönche für sich einzunehmen gewußt, und damit war

ihre große politische Rolle beendet. Was sich im 12. Jh. alles von Hirsau herleitet, ist zudem viel zu disparat, als daß von einer einheitlichen kirchenpolitischen Ausrichtung die Rede sein könnte.

Man wird nicht sagen können, daß J. die weitschichtige und komplizierte Materie überall in gleicher Weise gemeistert hat; aber jeder, der sich mit diesem wichtigen Kapitel aus der Geschichte der Klosterreform beschäftigen will, wird künftig zu dem Buch greifen müssen.

Bonn

Hartmut Hoffmann

Kaspar Elm: Beiträge zur Geschichte des Wilhelmitenordens. (= Münstersche Forschungen Heft 14). Köln (Böhlau) 1962. VIII, 195 S., kart. DM 18.-.

Die Arbeit liefert einen gut gelungenen Baustein für die Geschichte des mittelalterlichen Eremitentums und den in ihr deutlich werdenden Wandel des Gedankens der Weltflucht von der ursprünglichen Radikalität bis zu der etwa von Petrarca gepflegten romantisch-literarischen Einstellung in ihrem ganzen Zusammenhang. Die Rolle und Eigenstruktur der Eremiten, die sich im 13. Jahrhundert den in bis dahin unbekanntem Maße auf seelsorgerliche Aktivität drängenden Bettelorden gegenüber sahen, ist weitaus weniger erforscht als diejenige der im 11. und 12. Jahrhundert entstandenen Eremitenorden, zu denen auch der Ordo Fratrum Eremitarum S. Wilhelmi gehört. Zwar im 12. Jahrhundert entstanden, fand er aber erst nach dem Aufkommen der Bettelorden seine endgültige Form. Obwohl die Anzahl der Forschungen über diesen Orden und seine Klöster gar nicht so gering ist (S. 1-10), hat sich bisher eigentlich nur A. M. Burg (Marienthal. Histoire du couvent et du pèlerinage sous les Guillemites, les Jésuites et le Clergé séculier. Alsatia Monastica 3. Phalsbourg 1959) um eine Verbindung von Kloster- und Ordensgeschichte bemüht. Der Schwierigkeit eines solchen Unterfangens ist sich auch K. Elm bewußt, daß ein Einzelfall wie der des Wilhelmitenordens die problematische Stellung des Eremitentums im abendländischen Mönchtum nicht erschöpfend deutlich machen kann; denn der spannungsreiche Gegensatz zwischen *vita eremitica* und *vita coenobitica* wird in seiner Vielschichtigkeit nicht so sehr in der ordensgeschichtlichen Wirklichkeit ausgetragen, sondern eher in der monastisch-asketischen Literatur. Darüber kündigt der Verfasser eine größere Untersuchung an.

Aber die vorgelegten Ergebnisse Elms sind jetzt schon mehr als nur skizzenhaft und summarisch. Der Patron des Ordens Wilhelm von Malavalle († 1157) versuchte, nach dem Beispiel mancher Zeitgenossen, aus dem Geist der Kreuzzugsfrömmigkeit und um persönliche Schuld zu büßen, in der Einöde von Malavalle bei Siena eine strenge, an die Wüsteneremiten erinnernde Form anachoretischer Askese zu verwirklichen, ohne Anschluß an ältere, ebenfalls in der Toskana gelegene Ordensniederlassungen oder Eremitorien. Das erste Jahrhundert in der Geschichte des Ordens ist bestimmt durch die schrittweise, von der Kurie (Gregor IX., Innozenz IV.) geförderte, von den Ordensleuten selbst nicht immer begrüßte Anpassung an die Lebensweise der Zisterzienser und der Bettelmönche. Trotz der Adaption mendikantischer Elemente und mancher Spannungen mit den Augustiner-Eremiten konnten die Wilhelmiten 1266 ihre Autonomie endgültig sichern. Aber dem Orden fehlte ein einheitliches, scharf umrissenes Gepräge. In der toskanischen Provinz, die sich zum größten Teil aus wilhelmitisch gewordenen Benediktinerabteien zusammensetzte, bestimmte der traditionell monastische Charakter das Gesicht der Provinz. Die kleinen und ärmlichen Konvente der deutschen und französischen Provinzen behielten länger eine eremitische, in manchem den Zisterziensern verwandte Lebensweise bei, während die relativ geringe Zahl städtischer Niederlassungen sich stärker den Erwerbs- und Lebensformen der Bettelorden näherte, wozu sie durch päpstliche Privilegien legitimiert waren. Diese Differenzierungen erwiesen sich im Laufe der Zeit als zentrifugale Kräfte. Es kam noch im 14. Jahrhundert zur Auflösung der Ordenseinheit. Die starke Annäherung an größere oder kleinere Ordensverbände wie etwa der Zisterzienser und Benediktiner beschwor immer wieder die Gefahr einer freiwilligen